



*Volleyballclub*  
**Spada Academica Zürich**

---

## **Statuten**

des Volleyballclub

# **Spada Academica**

Zürich

vom 2. Juni 2010

### **1. Name und Sitz**

- 1.1. Der Volleyballclub Spada Academica Zürich (im weiteren Text Verein genannt) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein und ist Mitglied des Schweizerischen Volleyballverbandes (SVBV), des Regionalen Volleyballverbandes (RVZ), des Akademischen Sportverbandes (ASVZ), des VBC Züri, sowie der IG Volleyballclubs der Stadt Zürich.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Zürich.

### **2. Zweck**

Der Verein ist bestrebt,

- 2.1. den Volleyballsport besonders in den Schüler- und Studentenkreisen zu verbreiten,
- 2.2. Talente zu suchen und für den wettkampfmässigen Volleyball vorzubereiten,
- 2.3. Mannschaften aufzustellen, zu trainieren und Volleyball als Leistungssport zu betreiben.

### **3. Mitgliedschaft**

3.1. Dem Verein kann jeder, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Glaube oder Nationalität, beitreten.

Im Verein ist grundsätzlich folgende Mitgliedschaft möglich:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied
- Ehrenmitglied

#### **3.2. Eintritte, Aufnahmen, Ernennung der Ehrenmitglieder**

Anmeldungen können jederzeit schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

##### *3.21 Aktive*

Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers entscheidet pro tempore der Vorstand. Die von ihm aufgenommenen Mitglieder sind lizenzberechtigt, sobald der Mitgliederbeitrag bezahlt worden ist. Über die definitive Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Generalversammlung.

##### *3.22 Passivmitglieder*

Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des Jahresbeitrages erworben.

##### *3.23 Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um den Volleyballsport im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **3.3. Austritte und Ausschluss**

##### *3.31 Aktive*

Das Austrittsbegehren ist auf Ende eines Quartals schriftlich an den Vorstand zu richten, vorbehältlich anderslautender, vom Vorstand genehmigter Bestimmungen der Technischen Kommission für die Spieler der leistungsgerichteten Mannschaften.

##### *3.32 Passivmitglieder*

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

##### *3.33 Ausschluss*

Über den Ausschluss eines Mitgliedes – der nur aus wichtigen Gründen erfolgen kann – entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

### 3.4. **Gebühren und Mitgliederbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliederegebühren und -beiträge entscheidet die Generalversammlung.

### 3.5. **Mitgliederbeiträge**

- Aktive	Fr. 200.–
Vorstandsmitglieder	Fr. 95.–
Passive	Fr. 75.–
StudentInnen	Fr. 135.–
JuniorInnen und SchülerInnen	Fr. 70.–

## 4. **Vereinsvermögen und Haftung**

4.1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

4.2. Jedes Jahr ist eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

## 5. **Organisation des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Technische Kommission
- die Rechnungsrevisoren

### 5.1. **Die Generalversammlung**

Sie ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Aktiv- und Passivmitglieder verfügen über eine Stimme.

Die ordentliche GV ist einmal im Jahr, vor Beginn der Volleyballsaison, vom Vorstand einzuberufen. Eine ausserordentliche GV immer dann, wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Die ordentliche GV muss allen Mitgliedern mindestens einen Monat im voraus angekündigt werden. Spätestens eine Woche vorher müssen allen Mitgliedern die Traktandenliste, der Rechnungsabschluss und das Budget zugestellt werden.

Zur Behandlung nachstehend aufgeführter Geschäfte ist ausschliesslich die GV zuständig:

- Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten GV und Rechnungsabschluss (nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes)
- Kenntnisnahme der Jahresberichte des Vorstandes und der TK
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Technischen Leiters, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren

- Beschlussfassung über Aufnahmen, Ausschlüsse sowie über Ablehnung von Eintrittsgesuchen
- Festsetzung der Mitgliedergebühren und -beiträge
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Statutenänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins.

Ausser den statutarischen Geschäften behandelt die GV Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, sofern diese auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge müssen spätestens 20 Tage vor der GV schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

Die Beschlüsse der GV benötigen zu ihrer Verbindlichkeit die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen Beschlüsse über die Auflösung oder Umwandlung des Vereins und über Statutenänderungen, selche das 2/3-Mehr der abgegebenen Stimmen erfordern.

Die GV ist beschlussfähig, wenn eine Mindestzahl von Mitgliedern anwesend ist. Diese Mindestzahl errechnet sich aus der Summe der Anzahl Vorstandsmitglieder und Anzahl aktiver Mannschaften der letzten Saison.

## 5.2. **Der Vorstand**

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird von der GV für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Er vertritt den Verein nach aussen und verfügt über alle Kompetenzen, ausgenommen diejenigen, welche der GV oder der TK vorbehalten sind. Er hat bei seiner Tätigkeit die Beschlüsse der GV zu befolgen.

Der Vorstand ernennt bei Bedarf Kommissionen, setzt ihre Aufgaben und Kompetenzen fest und kontrolliert ihre Tätigkeit. Er beschliesst die Anstellung von Trainern auf Antrag der TK. Er kann auf Antrag des Technischen Leiters weitere Mitglieder für die Technische Kommission ernennen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.

## 5.3. **Die Technische Kommission**

Sie besteht aus dem Technischen Leiter und aus den Trainern der diversen Mannschaften.

Weitere Mitglieder können vom Vorstand ernannt werden.

Die TK ist von der GV beauftragt, die technische Leitung der Mannschaften zu besorgen.

Sie schlägt der GV den technischen Leiter vor. Sie beantragt dem Vorstand die Anstellung von Trainern, sorgt für Ausarbeitung und Durchführung der

Trainingspläne, für Selektion der Spieler in diversen Mannschaften, für Trainingsbetrieb, Aus- und Weiterbildung der Spieler, Trainer und Coaches.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Leiters. Die TK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### **5.4. Nationalligamannschaften**

Nationalligamannschaften sind verpflichtet, für die vom SVBV vorgeschriebenen Juniorenmannschaften die notwendigen Trainer zu besorgen und der TK vorzuschlagen.

#### **5.5. Die Rechnungsrevisoren**

Der Rechnungsrevisor – und der Ersatzrevisor – wird von der GV für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Revisor (resp. der Ersatzrevisor) hat die Jahresrechnung zu prüfen und der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten, sowie einen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Juni 2010 genehmigt.

Sie ersetzen alle bisherigen.

Statutenrevisionen:

- GV vom 24. August 1973 (Ziff. 5.1, 5.2 und 5.3)
- GV vom 23. August 1974 (Ziff. 2.3, 3.1, 3.3 und 5.1)
- GV vom 29. August 1975 (Ziff. 5.2 und 5.3)
- GV vom 23. Juni 1978 (Ziff. 3.2 und 3.3)
- GV vom 27. Juni 1980 (Ziff. 5.4 neu und 5.5 bisher 5.4)
- GV vom 28. Juni 1984 (Ziff. 3.1 und 5.1)
- GV vom 8. Juni 1990 (Ziff. 5.1)
- GV vom 24. Mai 1991 (Ziff. 5.2)
- GV vom 11. Juni 1993 (Ziff. 1.1, 3.1, 3.22, 3.32 und 5.1)
- GV vom 22. Juni 1994 (Ziff. 3.5 neu)
- GV vom 14. Juni 1996 (Ziff. 1.1)
- GV vom 13. Juni 1997 (Ziff. 3.5)
- GV vom 11. Juni 2001 (Ziff. 3.5)
- GV vom 2. Juni 2010 (Ziff. 5.1 letzter Absatz und 5.5)

Zürich, 2. Juni 2010

Die Präsidentin  
Isabelle Tripod